



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03092**
Datum: 09.09.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FDP zur rechtlichen Einordnung der Zusammensetzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses seit dem 28. April 2021

Die Fraktion Hauptsache Halle & FDP hat in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 26. August 2026 mit einem Antrag versucht, ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses abzuwählen und ein neues Mitglied in dieses Gremium wählen zu lassen. Nach Einschätzung des Rechtsamtes der Stadt sei ein solches Vorgehen nicht rechtskonform, da das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt hierfür eine andere Regelung vorsehe.

Diese rechtliche Einschätzung wirft allerdings Fragen im Hinblick auf einen vergleichbaren Vorgang aus der Vergangenheit auf. In der Sitzung des Stadtrates am 28. April 2021 wurde auf Grundlage des Dringlichkeitsantrags der CDU-Fraktion (Vorl.-Nr. VII/2021/02539) ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses abgewählt. Dieser Vorgang wurde seinerzeit offenbar nicht durch das Rechtsamt beanstandet.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Entsprach die Abwahl eines Mitglieds des Jugendhilfeausschusses am 28. April 2021 auf Grundlage der Vorlage VII/2021/02539 der damals geltenden Rechtslage und der seinerzeit maßgeblichen Rechtsauffassung der Stadt Halle (Saale)?
2. Falls die damalige Abwahl nach heutiger bzw. damaliger Rechtsauffassung nicht zulässig gewesen sein sollte: Warum wurde der Vorgang seinerzeit durch das Rechtsamt nicht beanstandet? Welche rechtliche Bewertung nahm das Rechtsamt damals vor? Hat sich die Rechtsauffassung des Rechtsamtes zwischenzeitlich geändert? Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?
3. Welche rechtlichen Auswirkungen hätte die Feststellung, dass der Jugendhilfeausschuss infolge der Abwahl vom 28. April 2021 nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zusammengesetzt war?

4. Sind die seit dem 28. April 2021 gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses aus Sicht der Stadtverwaltung trotz einer möglicherweise fehlerhaften Besetzung des Gremiums wirksam?
5. Falls die Beschlüsse grundsätzlich wirksam sein sollten, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage und unter Berücksichtigung welcher Rechtsprechung wird diese Rechtsauffassung vertreten?
6. Falls einzelne oder sämtliche Beschlüsse aufgrund einer unzulässigen Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses rechtlich angreifbar oder unwirksam sein könnten, welche Beschlüsse wären hiervon konkret betroffen? Gibt es Fristen für eine mögliche Anfechtung oder Überprüfung? Welche Maßnahmen wären erforderlich, um Rechtssicherheit hinsichtlich dieser Beschlüsse herzustellen?
7. Könnten aus einer möglicherweise fehlerhaften Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und daraus resultierenden fehlerhaften oder unwirksamen Beschlüssen Schadensersatz-, Rückforderungs- oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt Halle (Saale) entstehen?
8. Wurden seit dem 28. April 2021 Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses getroffen, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen der Stadt, Förderentscheidungen, Zuwendungen, Vergaben oder sonstige rechtlich relevante Außenwirkungen entfaltet haben und bei denen eine mögliche fehlerhafte Besetzung des Ausschusses von Bedeutung sein könnte?
9. Welche weiteren rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Folgen hätte die Schlussfolgerung, dass der Jugendhilfeausschuss seit dem 28. April 2021 nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zusammengesetzt gewesen sein könnte?
10. Hat die Stadtverwaltung die damalige Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zwischenzeitlich rechtlich überprüft? Falls ja, wann, durch welche Stelle und mit welchem Ergebnis?
11. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Abwahl des Mitglieds des Jugendhilfeausschusses in der Stadtratssitzung vom 28. April 2021 auf Grundlage der Vorlage VII/2021/02539 vor dem Hintergrund der vom Rechtsamt in der Stadtratssitzung am 26. August 2026 vertretenen Rechtsauffassung? Insbesondere wird um Auskunft gebeten, ob die damalige Abwahl nach der seinerzeit geltenden Rechtslage zulässig war und, falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus für die Zusammensetzung und die seitdem gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses ergeben.

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle & FDP